



Beschlussvorlage 2019/053	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 33, Tiefbau
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	21.02.2019	öffentlich

Einführung eines kommunalen Baumförderprogramms

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Planungs- und Umweltausschusses vom 22.01.2019 zur Einführung eines kommunalen Baumförderprogramms.

Der Stadtrat beschließt die folgende

Richtlinie der Stadt Friedberg zur Förderung der Erhaltung ortsbildprägender Bäume auf privaten Grundstücken (Baumförderprogramm)

§ 1 Förderzweck

Alte und große Bäume prägen das Ortsbild und tragen durch ihre vielfältigen ökologischen Wirkungen maßgeblich zur Verbesserung der Lebensqualität bei: Sie erhöhen die relative Luftfeuchtigkeit, senken die Umgebungstemperatur, mindern die Windgeschwindigkeit und den Verkehrslärm, filtern Staub und Schadstoffe, verarbeiten Kohlendioxid zu Sauerstoff, speichern temporär Wasser und spenden Schatten. Darüber hinaus sind sie Lebensraum und Nahrungsgrundlage für zahlreiche Tiere und Pflanzen.

Mit dem Programm sollen private Eigentümer bei Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt ortsbildprägender Bäume unterstützt werden. Gleichzeitig wird die sachkundige Durchführung dieser Maßnahmen sichergestellt. Baurechtliche, denkmalschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Erfordernisse bleiben dabei unberührt.

§ 2 Räumlicher Förderbereich

Der räumliche Förderbereich beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die Bebauungsplangebiete der Stadt Friedberg.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ortsbildprägende große und vitale Bäume langlebiger Arten:

- Kriterium für die Ortsbildprägung ist insbesondere die Sichtbarkeit von öffentlichen Flächen aus.
- Als Mindestgröße wird ein Stammumfang von 1,0 m in 1 m Höhe festgelegt.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



- Als langlebig gelten Baumarten, welche im Regelfall mindestens 100 Jahre alt werden können.
- Als vital gilt ein Baum mit einer ausreichend langen Erhaltungsperspektive.

§ 4 Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen der Richtlinie können insbesondere folgende Maßnahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften (FLL Baumkontrolle und Untersuchung, ZTV Baumpflege und Großbaumverpflanzung, DIN 18920 u. a.) gefördert werden:

- Fachliche Beratung und Begutachtung
- Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (z. B. Totholzbeseitigung)
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Baumgesundheit
- Erhaltung und Verbesserung des Baumstandorts (z. B. durch Bodenbelüftung)
- Großbaumverpflanzung in begründeten Sonderfällen

§ 5 Förderhöhe

Vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel können bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Maßnahmen gefördert werden. Die Höhe der Förderung soll im Regelfall 1.000 Euro je Baum nicht überschreiten.

Über die Höhe der Förderung entscheidet die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Pfleger für Umwelt und Energie aus dem Stadtrat. Eine darüber hinausgehende Förderung obliegt der Zustimmung des Planungs- und Umweltausschusses.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt nach Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten, jedoch maximal bis zur Höhe des zuvor bewilligten Betrags. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 6 Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden nicht-öffentlichen Grundstückseigentümern, natürlichen und juristischen Personen, gewährt.

§ 7 Verfahren

Anträge auf Förderung sind schriftlich an die Stadtverwaltung zu stellen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten und ist auf Wunsch der Stadt entsprechend zu vervollständigen. Dies sind:

- Lageplan mit Standortmarkierung
- Beschreibung und Foto des Baumes (Art, Größe, Standort)
- Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen
- Angebote der ausführenden Unternehmen mit Qualifikationsnachweis, z. B. Fachagrarwirt Baumpflege

Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadtverwaltung begonnen werden.



Innerhalb von einem Jahr ab Bewilligung sind prüffähige Rechnungen vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach fachlicher Überprüfung der Ausführung durch die Stadtverwaltung.

§ 8 Förderauflagen

Die Förderung erfolgt in der Erwartung, dass die geförderten Bäume für mindestens 10 Jahre erhalten werden. Der Eigentümer verpflichtet sich, in diesem Zeitraum keine für den Baum nachteiligen Veränderungen im Bereich der Kronentraufe vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur zulässig bei Eingriffen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, z. B. nach Sturm- oder Blitzschäden. Diese sind unbedingt rechtzeitig vorher der Stadtverwaltung anzuzeigen.

Andernfalls kann die Stadt Friedberg die gewährte Förderung vom Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger ganz oder teilweise zurückfordern.

Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt trotz Förderung beim Eigentümer.



Sachverhalt:

In der Planungs- und Umweltausschusssitzung am 08. März 2018 wurde im Gremium der Antrag der Bürgerinitiative „Bäume sind genial“ samt 500 Namen umfassender Unterschriftenliste vorgestellt und beraten.

Der Antrag sieht vor, in Friedberg ein Baumförderprogramm für Bäume auf Privatgrundstücken ähnlich dem Schwabmünchner Modell zu schaffen.

Ein solches Programm ermöglicht dauerhaften Erhalt und gezielte Förderung von ortsbildprägendem Baumbestand auch über öffentliche Flächen hinweg durch finanzielle Anreize.

Gefördert werden soll der Erhalt von ortsbildprägenden, großen und vitalen Bäumen. Neben der Vorgabe für den Stammdurchmesser, bestimmt auch der Standort mit Faktoren wie z. B. öffentliche Wirksamkeit/ Sichtbarkeit, Ortsbildprägung der Bestände, entscheidende Funktion im Stadtgrün, die Eignung für eine mögliche Förderung.

Die Rechtsaufsicht des Landratsamtes wurde in die Vorüberlegungen mit eingebunden und verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass ggf. ein Nachweis zu erbringen ist, warum die Förderung erforderlich ist und dass die Übernahme freiwilliger Leistungen finanziell mit der Leistungsfähigkeit der Stadt Friedberg vereinbar sein muss.

Vorgesehen ist ein Budget von 10.000 € im Verwaltungshaushalt auf einer Zuschussposition vorzuhalten. Die Fördersumme pro Baum im städtischen Förderprogramm soll 1.000 € nicht überschreiten, gefördert werden sollen bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Maßnahmen. (siehe § 5 Förderhöhe)

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich an die Stadtverwaltung zu stellen. Als zuständige Fachabteilung wird die Bewilligung durch die Tiefbauabteilung im Einvernehmen mit dem Pfleger für Umwelt und Energie aus dem Stadtrat erteilt.

Die festgelegten Kriterien der Richtlinie folgen im Wesentlichen dem Beispiel der Stadt Schwabmünchen. Für § 3 „Gegenstand der Förderung“ stimmte der Planungs- und Umweltausschuss am 22.01.2019 für eine Reduzierung des geforderten Umfangs von ursprünglich 1,5 m Stammumfang auf jetzt noch 1,0 m.



Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten:	€	hierauf objektbezogene Einnahmen	€
		Rest-Eigenfinanzierung	€
Haushaltsmittel			
☒ Mittel vorhanden	☒ Verw.HH HHSt.:	Abruf von max. 10.000€/p.a	€
	☐ Verm.HH HHSt.:		.
☐ keine Mittel	☐ überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich		
vorhanden oder nur	in Höhe von:		€
teilweise vorhanden	Deckungsmittel:		€